



Gemeinde Veitsbronn

Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Veitsbronn für die Änderung des Bebauungsplan Nr. 42 „Kreppendorf“ in Veitsbronn

Aufgrund der § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn zur Sicherung der Planung für den künftigen Geltungsbereich die folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 (Räumlicher Geltungsbereich)

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurnummern 902, 902/6, 902/7, 902/8, 902/9, 902/10, 902/11, 902/12, 902/14 alle Gemarkung Veitsbronn.

Für diesen Bereich hat der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn in der Sitzung am 31.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Kreppendorf“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen. Die genannten Grundstücke sind im nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, markiert.

§ 2 (Rechtswirkung der Veränderungssperre – Ausnahmen)

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen jegliche Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größerer Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigenpflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- 2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- 3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden sowie Vorhaben, von denen die Gemeinde Veitsbronn nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Gemeinderatsbeschluss	22.01.2026
Ausfertigung	23.01.2026
Veröffentlichung/ Bekanntmachung	23.01.2026
Schaukästen am	23.01.2026
Gemeindeblatt Ausgabe	03/2026
Homepage	23.01.2026



§ 3 (Inkrafttreten – Außerkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt davon unberührt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßener Geltendmachung wird hingewiesen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23.01.2026 in Kraft.

Veitsbronn, den 23.01.2026

Gemeinde Veitsbronn



Kistner
Erster Bürgermeister